

Holdingsstrukturen für KMU

Diese Strukturierung eignet und rechnet sich nicht nur für grosse und börsenkotierte Gesellschaften. Vielmehr steht bei jeder Unternehmung stets auch die Frage im Raum, ob und falls ja, in welchem Zeitpunkt in eine Holdingstruktur übergegangen werden könnte bzw. müsste.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einem vom Autor geleiteten Workshop anlässlich eines kürzlichen Kongresses des Unternehmer Forums (Davos Kongress Treuhand vom 27./28. September 2012). Die dortigen Ausführungen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse – welche auch in der Unternehmer Zeitung des Unternehmer Forums publiziert wurden – werden nachfolgend in der Form konkret zu beantwortender Fragen wiedergegeben.

Es handelt sich dabei in aller Regel um eine komplexe Umstrukturierung und man ist deshalb gezwungen, sich rechtzeitig mit sämtlichen Fragestellungen rund um die Holdingstruktur und den entsprechenden Übergang auseinanderzusetzen. Zudem ist auch erforderlich, dass man eine Holdingstruktur ständig beobachtet und überwacht, um schädliche Entwicklungen rechtzeitig erkennen und darauf reagieren zu können.

Der steuerliche Spareffekt einer Holdingstruktur basiert primär auf der **steueroptimierten Finanzierung** zwischen der Holding und ihrer Tochtergesellschaften. Entsprechende Modellrechnungen zeigen, dass die für einen Strukturwechsel in Erwägung gezogene Gesellschaft nachhaltig in der Gewinnzone operieren muss und zudem frei verfügbare Reserven von mind. CHF 1 Mio. aufweisen sollte. Der Steuerspareffekt kann unter Umständen zusätzlich verstärkt werden durch ein **Management-Fee- sowie ein Lizenzkonzept**.

Die steuerlichen Herausforderungen und Fallstricke sind zahlreich und man tut gut daran, sich rechtzeitig damit auseinanderzusetzen, damit man nicht eine suboptimale Holdingstruktur kreiert. Im Sinne einer **Gedankenstütze** werden die zentralen Fragestellungen nachfolgend stichwortartig aufgelistet (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Autor



Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 31 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

- Lassen sich die zusätzlichen Kosten der neuen Struktur (inkl. die einmaligen Kosten der Strukturerrichtung) innert nützlicher Frist via laufende Steuereinsparung amortisieren (Modellrechnungen)?
- Soll der Übergang in die Holdingstruktur via Neugründung der Holding oder mittels Ausgliederung des Betriebes erfolgen?
- Zu welchem Wert sollen die bisherigen Beteiligungen in eine neugegründete Holdinggesellschaft eingebracht werden und welche flankierenden Massnahmen sind unter dem Blickwinkel der Transponierungstheorie erforderlich?
- Ist sichergestellt, dass die Holding keine unzulässige schweizerische Geschäftstätigkeit ausübt (welche den Holdingstatus unmittelbar gefährdet)?
- Können die Voraussetzung für den Holdingstatus in Bilanz **oder** Erfolgsrechnung kurz- und auch mittelfristig erfüllt werden (zwei Drittel-Erfordernis)?
- Wurde daran gedacht, bei einer Verletzung der Bilanz- bzw. der Erfolgsrelationen eine Toleranzfrist mit den zuständigen Steuerbehörden auszuhandeln?
- Ist sichergestellt, dass die neue Holding sachgerechte Beteiligungen bündelt (homogene Geschäfte) und nicht einen „Gemischtwarenladen“ schafft (heterogene Gesellschaften), der später den steueroptimalen Exit des Aktionärs erschwert bzw. sogar verunmöglicht?
- Können im Rahmen des Übergangs in die neue Struktur steuersystematische Abrechnungen von stillen Reserven vermieden werden (durch entsprechende Ausgestaltung der Umstrukturierung und/oder mittels Reverslösung)?

- Ist die Finanzierung zwischen der Holding und den Tochtergesellschaften so ausgestaltet, dass sie steuerlich keine Angriffsfläche bietet (Stichworte: verdecktes Eigenkapital sowie zwei Grauzonen der Finanzierung)?
- Wie ist das Management organisiert, d.h. trägt die Holding die Kosten ihrer eigenen Verwaltung selber und sind allenfalls Management Fees zu verrechnen?
- Und last but not least: sind die steuerlichen Fragestellungen der Umstrukturierung und der nachfolgenden laufenden Besteuerung in der Holdingstruktur rechtzeitig – d.h. vorgängig der Umsetzung der Strukturveränderung – zum Gegenstand verbindlicher Steuerrulings gemacht worden?

Damit ist gezeigt, dass ein Übergang in eine Holdingstruktur eine professionelle und rechtzeitige Auseinandersetzung erzwingt, weil nur so sichergestellt ist, dass sich der gewünschte Erfolg einstellt.

Stets beruhigend ist das Wissen, dass man sich später ohne weiteres wieder aus einer Holdingstruktur verabschieden kann und zwar grundsätzlich ebenfalls ohne steuerliche Konsequenzen. Eine Fusion der Holding mit der Tochtergesellschaft ist ohne weiteres möglich und bei Bedarf auch via sog. Reverse-merger (bei welchem die Tochtergesellschaft die Holding absorbiert, womit die betrieblichen Aktiven und Passiven keine zivilrechtliche Handänderung über sich ergehen lassen müssen).

Aber auch beim Exit aus einer Holdingstruktur – beispielsweise mittels Fusion oder bei einer nicht heilbaren Verletzung der Voraussetzungen, was zu einem Verlust des Holdingstatus führt – ist daran zu denken, dass sich ebenfalls zahlreiche steuerliche Fragen stellen (Auswirkungen des Systemwechsels auf unbesteuerbare stille Reserven, Folgen für die steuerlichen Verlustvorträge, usw.).

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere [Steuer-Spezialisten](#)

Thomas Kunz
Mathias Josi
Ariste Baumberger

gerne zur Verfügung.